

Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 111 ab dem Knotenpunkt B 111/VG 27 in Richtung Bannemin	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/085/2025	Informationsvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
10.09.2025	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Ordnungsamt	Reno Hamann
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe der Gemeinde Mölschow	zur Beratung

Sachvortrag:

Mit Datum 22.07.2025 stellte das Ordnungs- und Sozialamt Usedom-Nord im Auftrag der Gemeinde Mölschow einen Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 111 ab dem Knotenpunkt B 111/VG 27 in Richtung Bannemin bei der Straßenverkehrsbehörde Greifswald.

Mit Datum 22.08.2025 wurde der Antrag durch die Straßenverkehrsbehörde leider unter folgender Begründung abgelehnt:

- Es liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung vor. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) dienen einem überörtlichen Verkehr, der straßenrechtlich grundsätzlich freie Fahrt haben muss im Rahmen der StVO-Regelungen, ohne Geschwindigkeitsreduzierungen, soweit diese nicht durch eine Gefahrenlage gerechtfertigt sind.
Nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde Greifswald liegt im betreffenden Straßenbereich eine bereits eingetretene Gefahrenlage bzw. eine in Zukunft eintretende Gefahrenlage nicht vor. Sie begründet dies u.a. damit, dass im betreffenden Straßenbereich, gemäß Unfalluntersuchungen, keine häufigen geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind (Statistik in der Anlage aufgeführt).

Das Ordnungs- und Sozialamt Usedom-Nord wird die Gemeinde Mölschow weiterhin im Zuge der Gemeindegarbeit bei vorliegendem Anliegen unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

<i>Es handelt sich um:</i>		<i>Auszahlungen/Einzahlungen sind:</i>	
Auszahlungen/Aufwendungen		planmäßig	
Einzahlungen/Erträge		unplanmäßig	
<i>Kostenübersicht:</i>		<i>bei unplanmäßig = Deckung über:</i>	
Gesamtkosten der Maßnahme:	00,00 €	Einsparungen	00,00 €
Teilkosten – Auftragssumme:	00,00 €	Mehreinnahmen	00,00 €

Bemerkungen:

Anlage/n

1	Antrag Geschwindigkeitsreduzierung B111 Mölschow (öffentlich)
---	---

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Straßenverkehrsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Mölschow
über das Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1
17454 Zinnowitz

Standort: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Amt: Straßenverkehrsamt
Sachgebiet: Verkehrsstelle
Auskunft erteilt: Herr Gutsche
Zimmer: 2.21
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-3633
E-Mail: Paul.Gutsche@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail v. 22.07.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
36.4 PG

Datum
22.08.2025

Betreff: Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 111 ab dem Knotenpunkt B 111/ VG 27 in Richtung Bannemin

Sehr geehrter Herr Hamann,

am 22.07.2025 haben Sie für die Gemeinde Mölschow die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 111 ab dem Knotenpunkt B 111/VG 27 in Richtung Bannemin beantragt. Dieser Antrag wird abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Anordnung nicht vorliegen.

Begründung:

Als Antragsbegründung trugen Sie vor, dass im o.g. Knotenpunktbereich keine Abbiegespuren vorhanden sind, sodass es regelmäßig zu gefährlichen Situationen mit Fahrzeugen kommt. Der Knotenpunkt gilt als Unfallhäufungsstelle, weshalb die Geschwindigkeit dort bereits auf 60 km/h reduziert wurde. Kurz hinter dem Knotenpunktbereich, fahrend in Richtung Bannemin, wird die aktuelle Geschwindigkeitsreduzierung bis zum Ortseingang Bannemin wieder aufgehoben. Eine sichere Überquerung der B 111 in Richtung Geh- und Radweg gestaltet sich für Anwohner mitunter schwierig bis unmöglich. Um die Sicherheit zu erhöhen, stellen Sie für die Gemeinde Mölschow daher diesen Antrag.

Die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt aus sachlichen Gründen nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften der StVO. In den §§ 39 bis 45 StVO sind die grundsätzlichen Anordnungsvoraussetzungen für Verkehrszeichen geregelt. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Sie dürfen, insbesondere für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter der StVO erheblich übersteigt.

Hinweis: einheitliche Postanschrift ab dem 16.05.2022

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) dienen einem überörtlichen Verkehr, der straßenrechtlich grundsätzlich freie Fahrt haben muss im Rahmen der StVO-Regelungen, ohne Geschwindigkeitsreduzierungen, soweit diese nicht durch eine Gefahrenlage gerechtfertigt sind.

Es handelt sich bei dem o.g. Abschnitt der B 111 zwischen dem Knotenpunkt B 111/VG 27 um eine Außerortslage. Die Straße befindet sich in einem recht gutem Zustand. Derzeit gilt im Bereich des o.g. Knotenpunktes eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h, welche als Geschwindigkeitstrichter von 100 km/h erst auf 80 km/h und anschließend auf 60 km/h reduziert wird. Entlang der B 111 führt in aus Richtung des Knotenpunktes in Richtung Bannemin ein gemeinsamer Geh- und Radweg in den Ort Bannemin rein. Die Überplanung des von Ihnen angesprochenen Knotenpunktes befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Das Straßenbauamt Neustrelitz führte im Zeitraum 29.04.21-06.05.21 eine verdeckte Messung der Geschwindigkeiten durch. Die ermittelte V85 (Geschwindigkeit, welche von 85% der Verkehrsteilnehmer gefahren wird) lag mit 79 km/h bzw. 83 km/h deutlich der den Vzul. 100 km/h.

Wer ein Fahrzeug führt, darf gemäß § 3 (1) StVO nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gemäß § 3 Abs. 2a StVO gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Wer zu Fuß geht muss, gemäß § 25 StVO, den Gehweg benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, muss außerhalb geschlossener Ortschaften am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht, oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 41 (Vorschriftszeichen) zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) soll eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen nur dann angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.


Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn im betreffenden Straßenbereich im Vergleich zu einer ähnlichen Verkehrssituation, bereits eine erhöhte Schadensfolge eingetreten ist oder diese in naher Zukunft zu erwarten ist.

Bei der Polizei sind in den letzten drei Jahren 13 Unfälle auf dem o.g. Streckenabschnitt gemeldet – aufgrund der Tatsache, dass sich hier lediglich ein Unfall wegen nicht angepasster Geschwindigkeit (in anderen Fällen) ereignet hat liegen hier auch keine Verkehrsbeobachtungen und Unfalluntersuchungen vor. Vielmehr handelt es sich bei den vorliegenden Unfällen um 7 sonstige Unfälle (Wildunfälle, Rückwärtsfahren im Baustellenbereich, Ast auf der Fahrbahn), 3 Unfälle im Längsverkehr, 1 Unfall mit dem Ruhenden Verkehr sowie 2 Abbiegeunfälle. Bei allen 13 Unfällen wurde insgesamt eine Person leicht verletzt. Bei allen anderen Unfällen blieb es lediglich bei Sachschäden.

Eine bereits eingetretene Gefahrenlage bzw. eine in Zukunft eintretende Gefahrenlage liegt aus hiesiger Sicht nicht vor.

Ihr Antrag wird demnach abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Paul Gutsche
SB Verkehrslenkung